

UNEINBRINGLICHE FORDERUNGEN NUR ALS NETTOBETRÄGE ABZUGSFÄHIG

Wir weisen Sie auf ein für Steuerpflichtige ungünstiges Urteil des Oberverwaltungsgerichts (hiernach: OVG) vom 14. Februar 2016 hin (Az. **II FSK 3875/13**), **nach dem eine Forderung, deren Uneinbringlichkeit glaubhaft gemacht worden ist, in Höhe des Nettobetrags abzugsfähig ist.**

Die Sache betraf eine Gesellschaft, die gegenüber ihren Geschäftspartnern offene Forderungen aus Ausgangsrechnungen hatte. Die Glaubhaftmachung der Uneinbringlichkeit dieser Forderungen erfolgte u.a. auf Grundlage des gerichtlichen Beschlusses über den Abschluss des Insolvenzverfahrens einschließlich der Vermögensliquidation oder auf Grundlage eines Verfahrens zur Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens wegen des mangelnden Vermögens des Schuldners. Des Weiteren wies die Gesellschaft darauf hin, dass die obigen Forderungen von ihr als steuerliche Einkünfte ausgewiesen wurden und dass in Bezug auf gegenständliche Forderungen die sog. Vergünstigung aufgrund von uneinbringlichen Forderungen [*bad debts*] gemäß Art. 89a Abs. 1 UStG nicht in Anspruch genommen wurde.

Dies vorausgeschickt stellte die Gesellschaft beim Finanzamt (hiernach: FM) einen Antrag auf Bestätigung, dass sie berechtigt sei, die uneintreibbaren Forderungen inkl. der geschuldeten Umsatzsteuer, d.h. als Bruttobetrag, als abzugsfähige Betriebsausgaben anzusetzen.

Der FM stimmte mit dem Standpunkt der Gesellschaft nicht überein. Er stellte fest, dass die Umsatzsteuerschuld, die in den uneinbringlichen Forderungsbeträgen enthalten sei, nicht zu zustehenden Einkünften gem. Art. 12 Abs. 3 KStG gerechnet werden soll und folglich nicht als abzugsfähige Betriebsausgaben angesetzt werden darf.

Der Standpunkt des FM wurde sowohl durch das Wojewodschaftsverwaltungsgericht Wrocław als auch das OVG bestätigt. Nach Auffassung der Gerichte wirke sich die Umsatzsteuer nicht auf die Höhe der körperschaftsteuerlichen Verbindlichkeit aus (sie wird nach Maßgabe eines anderen Gesetzes abgerechnet) und darf folglich nicht als abzugsfähige Betriebsausgaben angesetzt werden, was sich explizit aus Art. 12 Abs. 4 Ziff. 9 KStG ergibt.

Zu betonen ist allerdings, dass was die Umsatzsteuerschuld aus einer Rechnung über eine Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungserbringung anbetrifft, so hat der Steuerpflichtige bei Forderungen, deren Uneinbringlichkeit glaubhaft gemacht worden ist, nach wie vor das Recht – nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – die Vergünstigung aufgrund von sog. *bad debts* in Anspruch zu nehmen.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Bürohaus Delta 4. Stockwerk
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
Polen

T +48 61 643 45 50
F +48 61 643 45 51
office@wtssaja.pl
www.wtssaja.pl

Leitende
Geschäftsführerin:
Magdalena Saja

USt-ID-Nr.: PL7781417766
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda
in Poznań, Abteilung VIII
des Landesgerichtsregisters
KRS 0000206176
Stammkapital: 200.000 PLN

tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51
Biuro w Warszawie
Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.